

Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz: NNachbG

Kommentar

von
Heinrich Schäfer, Ingeborg Schäfer

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63140 5

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

§ 55 Bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Pflanzen 1, 2 § 55

§ 55 Bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Pflanzen – Außenbereich

(1) Für Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind und deren Grenzabstand dem bisherigen Recht entspricht, gelten folgende besondere Regeln:

1. Der Anspruch auf Beseitigung (§ 53 Abs. 1 Satz 1) ist ausgeschlossen.
2. Der Anspruch auf Zurückschneiden (§ 53 Abs. 2) ist ausgeschlossen, wenn die Anpflanzung bei Inkrafttreten des Gesetzes über 3 m hoch ist.
3. Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht über 3 m hoch sind, jedoch über die nach § 50 Abs. 1 Buchst. a und b zulässigen Höhen von 1,2 m oder 2 m hinausgewachsen waren, sind auf Verlangen des Nachbarn durch Zurückschneiden auf derjenigen Höhe zu halten, die sie bei Inkrafttreten des Gesetzes hatten; der weitergehende Anspruch auf Zurückschneiden ist ausgeschlossen. § 54 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anpflanzungen, deren Standort infolge Veränderung des Außenbereichs (§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) aufhört, zum Außenbereich zu gehören.

(3) Entspricht der Grenzabstand von Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden sind, nicht dem bisherigen Recht, so enden die in § 54 bestimmten Fristen frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

1. § 55 regelt in erster Linie die Rechtsstellung von Pflanzen, die beim Inkrafttreten (1.1.1968) vorhanden waren. Entsprachen diese dem bisherigen Recht, so ist der Anspruch auf Beseitigung aus § 53 Abs. 1 S. 1 (Anpflanzungen mit weniger als 0,25 m Grenzabstand) ausgeschlossen, Abs. 1 Nr. 1. Es bleibt nur der Anspruch auf Zurückschneiden aus § 53 Abs. 1 S. 2 auf 1,20 m Höhe. Waren die Pflanzen am 1.1.1968 bereits über 3 m hoch, so ist dieser Anspruch ausgeschlossen, auch wenn sie später die zulässigen Höhen überschreiten, Nr. 2. Hier kann aber der neue § 54 Abs. 2 S. 2 eingreifen.

Anpflanzungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht über 3 m hoch waren, aber über die in § 50 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zulässige Höhe von 1,2 oder 2 m hinausgewachsen sind, sind auf Verlangen des Nachbarn auf der Höhe zu halten, die sie bei Inkrafttreten des Gesetzes hatten. Weitergehende Ansprüche auf Zurückschneiden sind ausgeschlossen, Abs. 1 Nr. 3.

Waren die Pflanzen zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die zulässigen Höhen hinausgewachsen, ist, wenn sie diese später überschreiten, § 53 Abs. 2 anzuwenden, vgl. *Lehmann*, § 55 Anm. 7; *Hoof/Keil*, § 55 Rn. 2.

§ 54 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Das bedeutet, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, wenn nicht spätestens im fünften darauf folgenden Kalenderjahr Klage auf Zurückschneiden erhoben worden ist. Es besteht aber immer das neue Recht aus § 54 Abs. 2 S. 2.

§ 56 1–3

Elfter Abschnitt. Grenzabstände für Pflanzen

Kommt der Nachbar dem Verlangen auf Zurückschneiden zunächst nach, lässt er sodann aber die Pflanzen höher wachsen, läuft die Ausschlussfrist erst von diesem Zeitpunkt an. Zum alten Recht vgl. *Lehmann*, § 55 Anm. 2, 9.

2. Entspricht eine Anpflanzung nicht dem bisherigen Recht, so enden die Ausschlussfristen aus § 54 frühesten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Abs. 3.

Anpflanzungen, die weder dem alten noch dem neuen Recht entsprechen, sind rechtswidrig. Bisher rechtswidrige Anpflanzungen, die zwar nicht dem alten, jetzt aber dem neuen Recht entsprechen, sind rechtmäßig geworden und unterliegen den normalen Regeln.

- 3 Zu beachten ist § 2 Abs. 1 S. 2, wonach die Verjährung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist eintritt.
- 4 3. Abs. 2 knüpft an § 52 Abs. 2 an, wonach für Grundstücke im Außenbereich besondere Abstandsvorschriften gelten. Gehört der Standort der Pflanzen nicht mehr zum Außenbereich, so gelten nunmehr die allgemeinen Vorschriften. Für Pflanzen, die zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, gilt die Übergangsregelung des Abs. 1 entsprechend.

Wegen des Begriffes Außenbereich s. § 52 Rn. 8.

4. Abs. 3 regelt die Ausschlussfrist für Anpflanzungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren und dem damaligen Recht nicht entsprechen.

§ 56 Ersatzanpflanzungen

Bei Ersatzanpflanzungen sind die in den §§ 50 und 52 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstände einzuhalten; jedoch dürfen in geschlossenen Anlagen einzelne Bäume oder Sträucher nachgepflanzt werden und zur Höhe der übrigen heranwachsen.

- 1 1. Wird eine Anpflanzung, bei der Beseitigung oder Zurückschneiden wegen Fristablauf nicht mehr verlangt werden kann, durch eine neue ersetzt, muss mit der Ersatzanpflanzung der in §§ 50 und 52 Abs. 2 vorgeschriebene Abstand eingehalten werden. Geschieht das nicht, so entsteht der Anspruch von neuem, der seinerseits wieder den Ausschlussfristen unterliegt. Entsprechendes gilt für Bewuchs, der durch Aussamung entsteht. Hier beginnt die Frist mit dem Aufkeimen des Samens bzw. dem Emporspriessen des Auswuchses.
- 2 2. Ausnahmen gelten für geschlossene Anlagen. In ihnen dürfen einzelne Bäume oder Sträucher nachgepflanzt werden und zur Höhe der übrigen heranwachsen. Sie dürfen also nicht größer sein. Es muss sich um eine echte Nachpflanzung handeln, nicht aber um eine systematische Erneuerung des ganzen Bestandes (vgl. hierzu *Hodes*, § 43 Rn. 3).
- 3 Zum Begriff der geschlossenen Anlage vgl. *Lehmann*, § 56 Anm. 3.

§ 57 Nachträgliche Grenzänderungen

1–5 § 57

§ 57 Nachträgliche Grenzänderungen

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes und der Höhe einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; jedoch gilt § 56 entsprechend.

1. Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer bestehenden Anpflanzung wird 1 durch eine nachträgliche Grenzänderung nicht berührt, auch wenn der vorgeschriebene Abstand zur neuen Grenze nicht gewahrt ist. Es reicht daher aus, wenn die in den §§ 50ff vorgeschriebenen oder die vertraglich vereinbarten Abstände zur alten Grenze bestanden haben. Nach einem Urteil des *LG Düsseldorf* (JMBI. 1970, 143) wird jede Grenzänderung erfasst, die nach der Anpflanzung vorgenommen wird, und zwar auch dann, wenn die Grenzänderung vor Inkrafttreten des NachbG vorgenommen worden ist. Vgl. auch *Bauer/Schlick/Hüllbusch*, § 52 Anm. 2.

Einer rechtmäßigen Anpflanzung steht diejenige gleich, deren Beseitigung 2 oder Zurückschneiden wegen Ablaufs der Ausschlussfristen nicht mehr verlangt werden kann. So auch *Bauer/Schlick/Hüllbusch*, § 52 Anm. 2.

War der Abstand zur alten Grenze nicht eingehalten, kann infolge der 3 Grenzänderung nunmehr der vorgeschriebene Abstand zur neuen Grenze entstanden sein. Rückt die Grenze hingegen näher an die Anpflanzung heran, tritt eine Erweiterung eines bestehenden Beseitigungsanspruches jedoch nicht ein. Eine Anpflanzung braucht daher höchstens so weit zurückgesetzt oder beschnitten zu werden, als dies gegenüber der alten Grenze hätte geschehen müssen (*Hodes*, 2. Auflage, § 44 Anm. 1).

2. Bei Anpflanzungen, die den vorgeschriebenen Abstand zur alten Grenze 4 nicht einhielten, wird der Lauf von Ausschlussfristen durch die nachträgliche Grenzänderung nicht unterbrochen; sie läuft vielmehr weiter (*Hodes*, aaO; *Zimmermann/Steinke*, § 48 Anm. 5).

3. Mit Ersatzanpflanzungen oder neuen Pflanzen ist der vorgeschriebene 5 Abstand zur neuen Grenze einzuhalten. Das gilt auch für Bewuchs, der nach der Grenzänderung ohne menschliches Zutun entsteht. Es verbleibt jedoch bei der Begünstigung für Ersatzanpflanzungen in geschlossenen Anlagen, § 56.

Zwölfter Abschnitt. Grenzabstände für Waldungen

§ 58 Grenzabstände

(1) In Waldungen sind von den Nachbargrundstücken mit Ausnahme von Ödland, öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässern und anderen Waldungen folgende Abstände einzuhalten:

mit Gehölzen bis zu 2 m Höhe	1 m
mit Gehölzen bis zu 4 m Höhe	2 m
mit Gehölzen über 4 m Höhe	8 m.

(2) Werden Waldungen verjüngt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, so genügt für die neuen Gehölze über 4 m Höhe der bisherige Grenzabstand derartiger Gehölze, jedoch ist mit ihnen mindestens 4 m Grenzabstand einzuhalten.

(3) Die §§ 51, 56 und 57 sind entsprechend anzuwenden.

- 1 1. **Waldgrundstücke** (Wald) sind Grundstücke, die wesentlich zur Gewinnung von Holz dienen oder bestimmt sind und über eine gewisse größere räumliche Ausdehnung verfügen (vgl. *Marschall*, BFernStrG, § 10 Rn. 2; *LG Verden* Nds.Rpfl. 1975, 273); nicht also Grundstücke, auf denen mit anderer Zweckbestimmung oder nur zufällig Holz wächst oder gezogen wird, wie z.B. bei Parkanlagen, Uferbepflanzungen, Alleen, Baumschulen und Obstgärten. Ferner nicht vereinzelte Baumgruppen, Ansammlungen von Holzgewächsen auf freiem Feld oder auf Wiesen, soweit sie nicht einen größeren Umfang erreichen und deshalb nach der Verkehrsanschauung als Wald angesehen werden müssen (*Pelka*, S. 112; siehe hierzu auch *BayObLG NuR* 1985, 789 sowie *Dehner*, B § 21 IV 1a). Vereinzelte lichte Stellen, Wegeflächen u.ä. stehen der Einordnung eines ansonsten einheitlich erscheinenden Areals als Wald nicht entgegen (*OVG NRW BauR* 2001, 55). Die Größe der Gehölze selbst ist in diesem Zusammenhang unerheblich; deshalb sind auch mit jungen und kleineren Bäumen bestandene Schonungen Waldungen im Sinne des Gesetzes. Dagegen ist nicht erforderlich, dass das erzeugte Holz auch holzwirtschaftlichen Zwecken zugeführt wird. Deshalb sind auch Weihnachtsbaumkulturen als Wald anzusehen (*Hess. VGH RdL* 1969, 166; *BayObLG NVwZ-RR* 1989, 179). Auch auf einer Abraumhalde kann Wald wachsen (*BVerwG NVwZ* 1986, 206). Die Eigenschaft als Wald geht noch nicht verloren, wenn das Grundstück planerisch als Bauland ausgewiesen wird, aber noch nicht einer solchen Nutzung zugeführt worden ist (*BayObLGZ* 1993, 100).

Wegen des Begriffes „Wald“ siehe auch § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) sowie § 2 NWaldLG. Die dortige Begriffsbestimmung ist jedoch – da der forstrechteliche Waldbegriff andere Zielsetzungen verfolgt – auf § 58 nicht übertragbar (vgl. *Bauer/Schlick/Hülbusch*, § 49 Anm. 2).

§ 59 Beseitigungsanspruch

§ 59

Die Abstände für Wald sind zum Teil größer als die für einzeln stehende Bäume, da von einer geschlossenen Waldfront erheblichere Beeinträchtigungen ausgehen können.

Die Abstände werden in Abs. 1 im Einzelnen aufgeführt. Die Abstandsvorschriften gelten auch für Hecken am Waldrand (*Lehmann*, § 58 Anm. 3). Ein Streifen von 1 m ist von jeder Anpflanzung freizuhalten.

Der Abstand wird nach § 51 ermittelt, Abs. 3.

2. Keine Abstände sind einzuhalten **gegenüber** Ödland, gegenüber öffentlichen Straßen, öffentlichen Gewässern und anderen Waldungen, Abs. 1.

Ödländereien sind Grundstücke, die weder landwirtschaftlich, forstlich noch gärtnerisch genutzt werden und brachliegen. Dabei ist unerheblich, ob eine spätere Nutzung, ggf. nach Durchführung umfangreicher Arbeiten (z.B. Drainage), erfolgen kann. Entfällt die Ödlandeigenschaft nachträglich, sind bei der nächsten Verjüngung die gesetzlichen Abstände nach Abs. 1 und 2 einzuhalten. Zur Verjüngung s. Rn. 6.

Gegenüber einem auf der anderen Seite der öffentlichen Straße oder des öffentlichen Gewässers liegenden Grundstück ist der Abstand nach § 58 einzuhalten.

3. Wegen der öffentlichen Straßen s. § 45 Rn. 5. Bei den Gewässern sind nur die **öffentlichen Gewässer** genannt, z.B. Flüsse, Talsperren. Private Gewässer werden daher nicht erfasst.

4. Eine Sonderregelung enthält Abs. 2 für Wald, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden war und nunmehr verjüngt wird. Verjüngung ist die Bestanderneuerung durch Ersetzen einer Baumgeneration durch eine neue (Meiers Enzyklopädie). In diesem Fall genügt für die jungen Gehölze über 4 m Höhe der bisherige Grenzabstand dieser Gehölze; er muss jedoch mindestens 4 m betragen. Über die Gründe für die Begünstigung verjüngten Waldes und ihre Entstehungsgeschichte vgl. *Lehmann*, § 58 Anm. 7.

5. Für Ersatzanpflanzungen gilt gem. Abs. 3 § 56 entsprechend. Dabei ist der Wald in der Regel als geschlossene Anlage anzusehen, in der einzelne Bäume ohne Rücksicht auf Grenzabstände nachgepflanzt werden können. S. § 56 Rn. 2. § 57 gilt ebenfalls entsprechend.

§ 59 Beseitigungsanspruch

(1) Gehölze, die entgegen § 58 nicht den Mindestgrenzabstand von 1 m haben oder über die zulässige Höhe hinauswachsen, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gehölze bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden waren oder
2. wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzte Gehölze über die zulässige Höhe hinauswachsen und der Nachbar nicht spätestens in

§ 60 1, 2

Zwölfter Abschnitt. Grenzabstände für Waldungen

dem fünften darauffolgenden Kalenderjahr Klage auf Beseitigung erhebt.

- 1 1. Gehölze, die den in § 58 vorgeschriebenen Abstand nicht einhalten, weil sie schon beim Anpflanzen zu hoch waren oder über die zulässige Höhe hinausgewachsen sind, müssen auf Verlangen des Nachbarn entfernt werden.
- 2 2. Abs. 2 enthält Ausschlusstatbestände für den Beseitigungsanspruch.
Gehölze, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden waren und dem bisherigen Recht entsprechen, brauchen nicht beseitigt zu werden.
Gehölze, die nach diesem Zeitpunkt angepflanzt sind und die dann über die zulässige Höhe hinauswachsen, brauchen nicht beseitigt zu werden, wenn nicht spätestens im fünften darauf folgenden Kalenderjahr Klage auf Beseitigung erheben worden ist. Zur Klageerhebung s. § 54 Rn. 6. § 59 gilt nicht nur für Anpflanzungen, sondern auch für Wildlinge (*Lehmann*, § 59 Anm. 5).
Einen Anspruch auf Zurückschneiden sieht das Gesetz nicht vor. Der Nachbar kann allerdings zum Ausschluss eines Beseitigungsanspruches zu dieser in der Forstwirtschaft wohl eher ungewöhnlichen Maßnahme greifen.
- 3 Der Anspruch kann entfallen, wenn nachträglich die Voraussetzungen der in § 58 Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen eintreten. S. dazu § 58 Rn. 3 ff.
- 4 Zu beachten ist § 2 Abs. 1 S. 2, wonach die Verjährung nicht vor Ablauf der Ausschlussfrist eintritt.

§ 60 Bewirtschaftung von Wald

Bei der Bewirtschaftung von Wald hat der Waldbesitzer auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen ordnungsmäßiger Forstwirtschaft ohne unbillige Härten möglich ist.

- 1 1. Die Vorschrift bringt einen allgemeinen nachbarrechtlichen Grundsatz zum Ausdruck.
- 2 2. Von großer Bedeutung ist das NWaldLG. Es enthält in § 8 Regelungen für die Waldumwandlung, in § 9 für die Erstaufforstung. § 11 befasst sich mit der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der eigendynamischen Waldentwicklung und § 12 mit Kahlschlägen. Zu beachten ist auch § 11 des BWaldG.

Dreizehnter Abschnitt. Grenzabstände für Gebäude im Außenbereich

§ 61 Größe des Abstandes

(1) ¹Bei Errichtung oder Erhöhung eines Gebäudes im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) ist von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. ²Ist das Gebäude höher als 4 m, so muß der Grenzabstand eines jeden Bauteiles mindestens halb so groß sein wie seine Höhe über dem Punkt der Grenzlinie, der diesem Bauteil am nächsten liegt.

(2) Teile des Bauwerks, die in den hiernach freizulassenden Luftraum hineinragen, sind nur mit Einwilligung des Nachbarn erlaubt; die Einwilligung muß erteilt werden, wenn keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

1. Das NachbarrechtsG enthält nur eine eingeschränkte Regelung für 1 Grenzabstände für Gebäude, nämlich nur für solche im **Außenbereich**. Wegen dieses Begriffes vgl. § 52 Rn. 8. Sonstige Gebäude fallen nicht unter § 61. Nach dem BGB bestehen keine Abstandsvorschriften. Grenzabstände enthält auch die NBauO. Vgl. Rn. 11.

2. Eine Definition des **Begriffes Gebäude** enthält das Nachbarrechtsge- 2 setz selbst nicht. Es muss deshalb auf die in § 2 Abs. 2 NBauO zurückgegrif- fenen werden. Danach sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauli- che Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Bauliche Anlagen sind nach Abs. 1 wiederum mit dem Erdboden verbunde- ne, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wobei es für die Verbindung mit dem Erdboden genügt, wenn die Anlage durch ihre eigene Schwere auf dem Boden ruht, auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich oder nach ihrem Ver- wendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Die Verbindung mit dem Erdboden kann durch Fundamente, Verankerun- gen, aber auch durch die eigene Schwere der Anlage hergestellt sein. Sie braucht nicht unlösbar oder auf Dauer zu sein. Allerdings meinen *Reichel/Schulte*, Kap. 2 Rn. 72, dass eine gewisse Existenzdauer notwendig sei. Ver- kaufswagen, Zeitungskioske, Gartenlauben, Behelfsheime können deshalb Gebäude i. S. dieser Vorschrift sein. S. auch *ThürOVG BauR* 2000, 1043.

Selbstständig nutzbar ist die Anlage, wenn sie allein und unabhängig von anderen Gebäuden oder baulichen Anlagen einen bestimmten Zweck zu erfüllen vermag. Reihenhäuser gelten nicht als ein, sondern als mehrere Ge- bäude, da jede Einheit für sich – selbstständig – nutzbar ist. Auch ein Anbau kann ein selbstständiges Gebäude sein. Ebenso eine Garage.

§ 61 3–5 Dreizehnter Abschnitt. Grenzabst. für Geb. im Außenbereich

Von Menschen betreten werden können je nach Bauart auch freistehende Taubenhäuser, Gewächshäuser, Ställe, Holzschuppen und Hundezwinger, da sie in der Regel den Zutritt eines normal großen Menschen gestatten. Weiter ist erforderlich, dass die Anlage dazu bestimmt oder geeignet ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Das geschieht in der Regel durch die räumliche Umfriedung durch ein Dach und durch Seitenwände. Das Dach soll Schutz vor Regen und Schnee bieten (*Große-Suchsdorf*, § 2 NBauO Rn. 38). Unerheblich ist, ob die Überdachung, wie z.B. bei Gewächshäusern, geöffnet werden kann *Reichel/Schulte*, Kap. 2 Rn. 95). Vgl. auch OVG Münster BRS 14 Nr. 148.

Zum Begriff des Gebäudes s. auch *Bassenge* in Palandt, § 912 BGB Rn. 4. Das Gesetz enthält keine Ausnahmen für Garagen. Öffentlich-rechtlich ist § 5 Abs. 8 BauO zu beachten.

- 3 3. Die Abstandsvorschrift gilt ferner nur im Verhältnis zu landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken. Zum Begriff der **Landwirtschaft** s. § 31 Rn. 3. Die Grenze zwischen landwirtschaftlicher und **erwerbsgärtnerischer Nutzung** kann fließend sein. Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist für den Gartenbau typisch die intensive Bewirtschaftung des Grundstücks unter vorzugsweiser Beschäftigung mit einzelnen Pflanzen. Er dient der Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse wie Gemüse, Obst und Blumen. Reine Ziergärten fallen nicht hierunter (*Zimmermann-Steinke*, § 40 Anm. 5). Das Säen und Pflegen eines Hausrasens ist keine erwerbsgärtnerische oder landwirtschaftliche Nutzung; anders dagegen bei Wiesen, die der Gewinnung von Heu dienen.
- 4 4. Nach Abs. 1 S. 1 beträgt der Abstand mindestens 2 m. Ist das Gebäude höher als 4 m, muss der Abstand mindestens halb so groß sein wie das Gebäude. Dabei muss der Abstand nicht nur für den Baukörper selbst, sondern auch jeden Bauteil gewahrt werden, der zu Grenze hin ragt, Abs. 1 S. 2. Solche Teile können z.B. Dachrinnen, Gesimse, Balkone Eingangsüberdachungen, Türvorbauten, Schornsteine und Kamine sein. Zur Einwilligungspflicht s. Abs. 2 (Rn. 5). Wird das Gebäude nachträglich erhöht, muss der Abstand auch unter Berücksichtigung des erhöhten Bauteils ausreichend sein.

Für die Höhe des Gebäudes bzw. eines Bauteils und damit für den erforderlichen Grenzabstand ist nicht die Höhe maßgeblich, die direkt am Gebäude zum Erdboden gemessen wird. Maßgeblich ist vielmehr die Höhe des Gebäudes oder Bauteils über dem Punkt der Grenzlinie, der dem Bauteil am nächsten liegt. Das ist in den Fällen von Bedeutung, in denen das Gelände zur Grenze hin ansteigt oder abfällt. Fällt z.B. das Gelände vom Gebäude zur Grenze hin ab, so erhöht sich im Ergebnis der einzuhaltende Abstand.

Zu messen ist der Abstand waagerecht zur Grenze. Ein etwaiges Gefälle oder Ansteigen des Geländes bleibt hier außer Betracht.

- 5 5. Die Abstände sind Mindestabstände. Sofern das öffentliche Baurecht größere Abstände zulässt oder vorschreibt, können bzw. müssen die Nachbarn größere Abstände einhalten. Privatrechtlich sind sie dazu ohne weiteres be-